

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Überbaubare Grundstücksfläche

Firstrichtung, sie ist nur parallel oder rechtwinklig zur Baugrenze zulässig

5. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen

Öffentlicher Fußweg

6. Garagen

Einzelgaragen sind auch an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen Zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen zu fassen. Ausnahmen nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse). Für Garagen sind die Bestimmungen der BVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m v.d. öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und die Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

7. Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen.

8. Allgemeine Festsetzungen

Einfriedigungen an der Straßenseite max. 1,00 m hoch, gemessen über Gehwegkante bzw. Rammbordkante.

Bepflanzungsfestsetzungen bei Eckgrundstücken:

~~Keine~~ Bepflanzungen ~~jeder Art~~, Zäunex und Einfriedigungen sowie sonstiger Sichtbehinderungen, die höher als 1 m über Straße sind. ~~f~~

9. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen

Flächen der Aufschüttung

vorh. Bebauung

vorh. Flurstücksgrenzen

gepl. Flurstücksgrenzen

vorh. Flurstücksbezeichn., Beispiel

1. Aufstellungsbeschlussvermerk:

"Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am **19. Dezember 1969**."

2. Offenlegungsvermerk:

"Der Planentwurf hat in der Zeit vom **19. Jan. 1970** bis **18. Febr.** ausgelegen."